



Statuten¹

des

Pendlervereins Glarus

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Pendlerverein Glarus" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz des Vereins ist Glarus, GL. Der Verein kann an seinem Sitz im Handelsregister eingetragen werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

Der Pendlerverein Glarus sieht sich als Interessenvertretung des Teils der Bevölkerung, welcher täglich oder regelmässig öffentliche Verkehrsmittel zur Bewältigung des Arbeitsweges benutzt (Pendler).

Der Verein bezweckt, Ansprüche bei den öffentlichen Transportunternehmungen sowie Behörden und politischen Parteien geltend zu machen, damit die Grundversorgung im Personenverkehr sichergestellt bleibt und optimale Verbindungen, vom und ins Glarnerland mit öffentlichen Verkehrsmitteln, erstellt und ausgebaut werden können.

Der Verein informiert über die Anliegen der Pendler und steht dazu im Kontakt mit anderen Organisationen, die sich dem Anliegen des öffentlichen Verkehrs verpflichtet fühlen und fördert den Gedankenaustausch untereinander.

¹ Alle in maskuliner Form aufgeführten Funktionsbezeichnungen dieser Statuten gelten in gleicher Weise auch für weibliche Personen.

Mittel

Art. 3

Der Pendlerverein Glarus erreicht seine Ziele durch

- a) Einreichung von Bedarfsanmeldungen und Vorschlägen bei Kanton und den schweiz. Transportunternehmungen (namentlich SBB und ‚die Post‘).
- b) Geltendmachung des wirtschaftlichen Faktors der auswärts arbeitenden Bevölkerung bei entwicklungspolitischen Leitbildern und Zukunftsvisionen von Regierung, politischen Parteien und beauftragten Stellen.
- c) die Bereitstellung und Unterhalt geeigneter Informationsmaterialien und Informationskanäle (z.B. Pressemitteilungen, Mailing-Listen, Internetseite) sowie die Abhaltung gelegentlicher informativer und geselliger Veranstaltungen, mit denen der Gedankenaustausch unter den Mitgliedern des Vereins, zwischen der nichtpendelnden Bevölkerung und den Pendlern sowie auch Mitgliedern anderer Verkehrsorganisationen (VCS, Pro Bahn etc.), gefördert wird.

Mitglieder

Art. 4 - Aufnahme neuer Mitglieder

Als Mitglieder des Pendlervereins Glarus können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich mit den Zielen gemäss Art. 2 einverstanden erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung per E-mail oder Brief an den Vorstand erworben, vorbehalten bleibt die abschliessende Zustimmung der alljährlichen Hauptversammlung gemäss Art. 4.

Art. 6 - Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich und kann per E-mail oder Brief an den Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 7 - Ausschluss von Mitgliedern

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung kann von jedem Mitglied an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Während dieses Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Art. 8 - Zustellung von Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Der Vorstand stellt Mitteilungen an die Mitglieder an die ihm zuletzt gemeldete Adresse zu. Die Mitglieder sind gehalten, Adressänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden. An die zuletzt gemeldete Adresse gesandte Mitteilungen gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie dort rechtzeitig eingetroffen wären.

Organe

Art. 9

Die Organe des Pendlervers, Glarus sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Die Hauptversammlung

Art. 10 - Zuständigkeiten

Der Hauptversammlung steht zu:

- a) Die Wahl des Vorstandes. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
- b) die Wahl des Präsidenten (Mitglied des Vorstandes),
- c) die Wahl des Vizepräsidenten (Mitglied des Vorstandes),
- d) die Wahl eines Kassiers (Mitglied des Vorstandes),
- e) die Wahl eines Aktuars (Mitglied des Vorstandes),
- f) die Wahl eines Informations-(PR) Chefs (Mitglied des Vorstandes),
- d) die Wahl der Revisoren,
- e) die Abnahme des vom Vorstand erstatteten Jahresberichtes,
- f) die Abnahme der Jahresrechnung,
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Aenderung der Statuten und
- i) Entscheid über die Liquidation des Vereins.

Art. 11 - Einberufung der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens dreissig Tage im voraus. Die Vereinsversammlung wird zudem einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt (ZGB Art. 64).

Die Versammlung findet am Sitz des Vereins statt. Sie darf nicht zur Unzeit einberufen werden.

Art. 12 - Beschlussfassung in der Hauptversammlung

Die statutengemäss einberufene Hauptversammlung kann gültig beschliessen, wenn mindestens vier Mitglieder, wovon mindestens zwei Vertreter des Vorstandes, anwesend sind. Für die Gründungsversammlung gelten diese Quoten nicht.

Ausser den in Art. 13 (Änderung der Statuten) und Art. 28 (Auflösung) genannten Fällen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Art. 13 - Änderung der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitgliedern notwendig.

Der Vorstand

Art. 14 - Zuständigkeiten

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, diejenigen Bücher ordnungsmässig zu führen, die nach Art und Umfang der Geschäfte des Vereins nötig sind, um die Vermögenslage des Vereins und die mit dem Betrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.

Art. 15 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Bei Bedarf kann der Vorstand in eigener Kompetenz zwei weitere Mitglieder als Beisitzer wählen.

Art. 16 - Amtsdauer, Entschädigung

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Die Arbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Eine Vergütung von Spesen der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Entscheid darüber liegt beim Vorstand.

Art. 17 - Beschlussfassung, Sitzungsleitung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Der Präsident oder, bei seiner Abwesenheit, der Vizepräsident, können anderen Vorstandsmitgliedern die Sitzungsleitung übertragen.

Art. 18 - Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann zudem weiteren Mitgliedern des Vorstandes die Unterschriftsberechtigung zu zweien einräumen.

Art. 19 - Protokollierung der Vorstandssitzungen

Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.

Revisionsstelle

Art. 20 - Voraussetzungen

Zur Wahl kommen zwei, von allen Vorstandsmitgliedern unabhängige, befähigte Revisoren in Frage.

Art. 21 - Aufgaben

Die Revisoren prüfen Buchführung, Bilanz und Erfolgsrechnung des Vereins im Sinne von Art. 728 bis 730 OR und stellt der Hauptversammlung entsprechende Anträge auf Gutheissung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Finanzierung

Art. 22 - Einnahmen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Spenden

Art. 23 - Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten jährlich Beiträge an den Verein. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt; er darf jedoch für natürliche Personen Fr. 100.- und für juristische Personen Fr. 2000.- nicht überschreiten. Die Beiträge können für natürliche und juristische Personen und innerhalb der letzteren nach der Grösse des Unternehmens abgestuft werden.

Art. 24 - Gönnerbeiträge

Die Vereinsmitglieder können nebst ihren ordentlichen Mitgliederbeiträgen Gönnerbeiträge entrichten.

Art. 25 - Spenden

Als Spenden werden Beiträge von Nicht-Mitgliedern bezeichnet.

Art. 26 - Haftung

Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf seine Mittel. Die Mittel setzen sich aus dem Gesamtvereinsvermögen zusammen. Für Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nur dem Verein gegenüber und ausschliesslich in der Höhe des fälligen Mitgliederbeitrages haftbar.

Geschäftsjahr

Art. 27

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr kann zur Angleichung an das Kalenderjahr vom Vorstand verlängert oder verkürzt werden.

Auflösung

Art. 28

Die Hauptversammlung kann die Auflösung beschliessen, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden dem Antrag zustimmt. Der Aktivsaldo wird einer gemeinnützigen Institution im In- oder Ausland überwiesen, welche die Förderung von Aktivitäten im Bereich des öffentlichen Verkehrs zum Zweck hat.

Besondere Bestimmungen

Art. 29 - Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Statuten hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Vorstand und Hauptversammlung sind verpflichtet, anstelle der nichtigen oder unwirksamen

Bestimmungen unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

Art. 30 - Gerichtsstand

Vorbehältlich allfälliger Rechtsmittel an das schweizerische Bundesgericht sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Glarus zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten, die nicht gütlich erledigt werden können. Gerichtsstand ist Glarus.

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Statuten wurden durch die konstituierende Versammlung anlässlich der Sitzung vom 21.11.2001, in Ennenda genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident:
sig. A. Schlittler

Der Vizepräsident:
sig. T. Kistler